stadtblatt

Heidelberg

Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg
15. Dezember 2021 / Ausgabe 40 / 29. Jahrgang

stadtblattonline **www.heidelberg.de**

Grünes Licht für Sanierung der Stadthalle

Regierungspräsidium erteilte Baugenehmigung – Besondere Berücksichtigung des Denkmalschutzes

Die Stadthalle wird im Inneren umfassend saniert und erfüllt künftig die Anforderungen an ein modernes Konzert- und Kulturhaus. (**Foto** Buck)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Baugenehmigung zur Sanierung der Stadthalle erteilt. Die „gute Stube“ wird im Inneren umfassend saniert und erfüllt künftig die Anforderungen an ein modernen Konzert- und Kulturhaus. Durch die Sanierung entsteht unter anderem eine erheblich verbesserte Konzertsituation für Publikum und Künstler.

OB: „Für alle Anforderungen eine gute Lösung“

„Wir freuen uns alle sehr, dass die Baugenehmigung für die Sanierung der Stadthalle jetzt vorliegt“, sagt Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner: „Alle Beteiligten haben in den vergangenen Monaten sehr konzentriert und konstruktiv zusammengearbeitet. Es ist gelungen, für alle Anforderungen eine gute Lösung zu finden. Auch Bedenken von Kritikern sind in den Prozess eingeflossen, wurden mit großer Sorgfalt geprüft und auch mit verschiedenen Lösungsansätzen aufgegriffen. Für die gute Zusammenarbeit möchte ich allen Beteiligten herzlich danken.“

Denkmalschutz wird berücksichtigt

Für die Berücksichtigung des Denkmalschutzes war das Landesamt für Denkmalpflege in das Verfahren eingebunden. Das Regierungspräsidium hat hierzu eine Liste von 29 Vorgaben festgehalten, die die Beteiligten im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgestimmt haben. Zudem kam ein hydrogeologisches Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Aufstaueffekte des Grundwassers zu erwarten sind, die sich auf Nachbargebäude auswirken. Dieses Gutachten ist auch Grundlage für das derzeit noch laufende Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist erforderlich für Baumaßnahmen im Grundwasserbereich.

Spende ermöglicht umfassende Sanierung

Die umfassende Sanierung der Stadthalle ist dank der großzügigen Unterstützung von Wolfgang Marguerre mit seiner Familie und seinem Unternehmen Octapharma möglich.

Bestandteile der Sanierung

Der Einbau der Hubböden ermöglicht es künftig, den Großen Saal mit ansteigenden Sitzreihen anzuordnen und Besucherinnen und Besuchern ein neues Sicht- und Klangerlebnis zu bieten. Zugleich kann der Saal weiterhin mit ebenem Parkett, etwa für Tanzveranstaltungen, genutzt werden. Der Säulengang zum Neckar hin wird verglast und wieder genutzt. Die Stadthalle wird behindertengerecht umgebaut. chb

www.stadthalle.heidelberg.de

GEBÜHREN

Anwohnerparken kostet mehr

Zehn statt drei Euro pro Monat

Das Anwohnerparken in Heidelberg kostet ab 1. Januar 2022 zehn statt drei Euro pro Monat. Das hat der Gemeinderat beschlossen. Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Inhaber eines Heidelberg-Passes oder Heidelberg-Passes+. Sie zahlen weiterhin drei Euro pro Monat. Der Gemeinderat hatte bereits vor Monaten im Rahmen seiner Haushaltsplanung sowie im Rahmen des Klimaschutzaktionsplans die grundsätzliche Erhöhung der Gebühren beschlossen.

S. 4 ›

JUGENDKULTUR

Winteredition Feierbad

Zeltlösung soll realisiert werden

Für Jugendliche und junge Erwachsene soll es auch in den Wintermonaten ein zusätzliches Angebot zum gemeinsamen Feiern geben. Der Gemeinderat hat dafür gestimmt, dass das erfolgreich erprobte „Feierbad“-Konzept als Winteredition in einem Zelt auf dem Gelände am Tiergartenschwimmbad fortgeführt wird. Das Gremium beschloss auch, mit einer Kampagne Feiernde für die unterschiedlichen Bedürfnisse im öffentlichen Raum zu sensibilisieren.

S. 5 ›

PANDEMIE

Weitere Impfangebote

Im Welcome Center und in PHV

Die Zahl der Impfangebote in der Stadt steigt weiter. Seit Kurzem können sich Bürgerinnen und Bürger auch im International Welcome Center Heidelberg in der Bergheimer Straße 139-151 impfen lassen. Seit Montag ist der Impfstützpunkt des Gesundheitsamtes in Patrick-Henry-Village geöffnet. Mehrere Unternehmen folgen dem Appell von Oberbürgermeister Würzner, ihren Beschäftigten Impfangebote zu machen. Dazu gehört beispielsweise der Familienbetrieb Autz + Herrmann.

S. 5 ›

Bündnis 90/Die Grünen

Christoph Rothfuß

Anwohnerparken

Bundesrat und Bundestag haben im letzten Jahr den Ländern ermöglicht den Gebührenrahmen für Bewohnerparkausweise zu erhöhen. Das Land Baden-Württemberg hat diese Ermächtigung auf die Kommunen übertragen. Die Heidelberger Verwaltung hat nun eine Vorlage erarbeitet, die Abgabe im nächsten Jahr auf 120 € festzulegen sowie auf 240 € für 2023 und auf 360 € für 2024. Wir Grüne hatten dazu einen Antrag gestellt, Besitzer*innen des Heidelberg-Pass und -Pass+ von dieser Erhöhung auszunehmen und die Erhöhung zunächst auf 2022 zu beschränken. Dieser Antrag wurde auch letzte Woche im Gemeinderat so beschlossen.

Zum einen soll mit der Erhöhung ein Verlagerungseffekt erzielt werden, Pkw in (Tief-)Garagen, Höfe etc. abzustellen – da wo es möglich ist. Damit wird mehr Platz im Straßenraum geschaffen, auch für diejenigen, die keine alternative Abstellmöglichkeit haben. Die Stadtverwaltung muss dringend die Kontrolldichte für Nicht-Berechtigte in den Anwohnerparkzonen erhöhen, um dieses Ziel zu unterstützen. Zum anderen entsteht mit 35 Mio. € im Jahr durch den Autoverkehr das größte Defizit aller Verkehrsträger im städtischen Haushalt. Auch die Studie der Uni Kassel kommt für die Kosten des Verkehrs in Heidelberg mit 240 €/pro Kopf und Jahr auf einen ähnlichen Defizitbetrag. Damit subventioniert jede*r Nicht-Autobesitzer*in den Pkw-Verkehr. Kfz- und Mineralölsteuer werden auf Bundesebene verausgabt und fließen kaum in den städtischen Haushalt. Das Defizit in Heidelberg wird nun durch die Mehreinnahmen aus dem Anwohnerparken um etwa 1 Mio. € reduziert. Allein dadurch, dass Geringverdiener von der Erhöhung ausgenommen sind, wirkt die Befürchtung der CDU, dass Bewohner*innen ins Umland auswandern, ziemlich konstruiert. Und der Antrag der SPD, Einkommen von 60.000 € bzw. 80.000 € um 3 € bzw. 1,50 € im Monat zu entlasten, ist bürokratisch viel zu aufwendig und auch nicht sozial gerecht.

Im nächsten Jahr müssen wir uns darüber unterhalten, wie das Anwohnerparken ab 2023 weiterentwickelt werden kann, insbesondere die oft geforderte Ausweitung auf Stadtteile ohne Anwohnerparken. Für die Bahnstadt wurde bereits 2015 das Anwohnerparken beschlossen, Umsetzung bisher Fehlanzeige. Ist es rechtlich und technisch möglich – die Stadt verwendet derzeit noch ein sehr veraltetes Programm – eine weitere Gebührenstufe oberhalb der Heidelberg-Pässe einzuführen? Sollte eine weitere höhere Gebührenstufe für extra große bzw. sehr schwere Pkw eingeführt werden?

Falls Sie die Live-Übertragung der Debatte nicht mitverfolgen konnten, alle Anträge und Abstimmungsergebnisse – als neuer Service – sind auch im Nachhinein unter https://ww1.heidelberg.de/buergerinfo/vo0050.asp?__kvonr=32246 abrufbar.

06221 58-47170

geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de

Autos stehen im Schnitt 23 Stunden am Tag, gleichzeitig ist öffentlicher Raum knapp und wertvoll - der Preis fürs Anwohnerparken muss dem Rechnung tragen (**Foto F**reundt)

Die Heidelberger

Larissa Winter-Horn

Angebot reduzieren und Gebühren erhöhen?

Die politische Mehrheit will Parkplätze drastisch reduzieren und beschließt gleichzeitig, die Gebühren für das Anwohnerparken zu erhöhen. Es wird suggeriert, dass mit einem Anwohnerparkausweis ein Parkplatz gesichert wäre. Aber bereits jetzt werden wesentlich mehr Parkausweise ausgegeben als Plätze zur Verfügung stehen. Die eigentlichen Ziele werden verfehlt: Es wird kein einziges Auto weniger auf der Straße stehen und niemand auf den ÖPNV umsteigen. Wieder mal reine Ideologie!

Wer wirklich etwas ändern will, muss den ÖPNV so attraktiv machen, dass er eine echte Alternative zum Auto darstellt. Und wenn weniger Autos im öffentlichen Raum parken sollen, müssen Alternativen geschaffen werden, wie z.B. Quartiersgaragen.

info@dieheidelberger.de

Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Michael Pfeiffer

Weihnachtsbaumaktion

„Tue Gutes und rede darüber“ sagte der Heidelberger Politiker Walter Fisch und so berichte ich von der von mir initiierten Weihnachtsbaumaktion. Die Idee kam mir als der Weihnachtsmarkt abgesagt wurde. Und so standen Heidelberg Marketing und 10 StadträtInnen auf dem Kornmarkt und verteilten gegen eine Spende Weihnachtsbäume. Ich hatte viele schöne Begegnungen z.B. mit dem kleinen Matteo, der den Baum für die Familie aussuchte, einem Herrn, der ohne einen Baum zu holen 100 € spendete, einer Dame, die bereits einen Baum kostenlos geholt hatte und 20 € spendete oder einer jungen Studentin, deren Freund trotz ihrer Bitte keinen Baum in der Wohnung wollte und dem ich ein Bäumchen in die Hand drückte. So erhielt die RNZ 2000€ für die Weihnachtsaktion.

mp-pfeiffer@gmx.net

Die Linke

Zara Kızıltaş

Habemus Ankunftszentrum!

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde endlich die endgültige und exakte Verortung des Ankunftszentrums auf dem PHV beschlossen. Das ist ein riesiger Erfolg: für Geflüchtete, die so Teil eines entwickelten Stadtteils sein und in der Mitte der Gesellschaft ankommen können; für die Zivilgesellschaft, die so intensiv für diesen Standort gekämpft und dabei gewonnen hat.

Der nächste Schritt wird ein städtebaulicher Wettbewerb für die konkrete Umsetzung des Ankunftszentrums sein. Während dieses Prozesses werden wir uns mit konkreten Forderungen einbringen. Dabei ist es uns ein großes Anliegen, dass gerade jetzt die Expertise der Aktivist*innen des Bündnisses für Ankunftszentrum, Flüchtlinge und Flächenerhalt gehört wird.

gemeinderat@dielinke-hd.de

FDP

Dr. Simone Schenk

Unser Leben ...

... findet viel in den Stadtteilen statt. Die zuvorkommende Einzelhändlerin liefert auch mal spontan nach Hause, die Bezirksbeiräte kümmern sich um eine gute Infrastruktur für Kinder und Familien und die Aufwertung öffentlicher Flächen, es gibt einen Stadtteilverein, Kirchengemeinden und Sportvereine. Schauen Sie sich um, genießen Sie Ihr Umfeld! Nicht einverstanden sind wir mit der Erhöhung der Parkgebühren. Es wird deswegen kein Auto weniger auf der Straße stehen, aber diejenigen, die keinen Stellplatz haben, müssen jetzt das Vierfache zahlen. Falschparker müssen nun mehr kontrolliert werden, dass die Anwohner auch wirklich einen Platz finden. Kommen Sie gesund durch die nächsten Wochen. Ich wünsche Ihnen von Herzen Frohe Festtage!

schenk@fdp-fraktion-hd.de

CDU

Werner Pfisterer

Jahresrückblick 2021

Liebe Heidelbergerinnen,
liebe Heidelberger,
das Jahr 2021, das leider auch von Corona geprägt war und wir alle lange in Erinnerung behalten werden, neigt sich dem Ende zu. Ein weiteres Jahr der Corona- Pandemie, welches uns wieder sehr viele Einschränkungen mit teilweise gravierenden Folgen brachte. Auch wenn wir schon Hoffnung schöpften, dass wir zumindest eine schöne Weihnachtszeit mit Weihnachtsmärkten genießen können, war es leider nicht so. Das Jahr war politisch geprägt von der Bundestagswahl und einer neuen Regierung. Schauen wir mal, welche Veränderungen da auf uns zukommen. Auch unter den Corona-Bedingungen haben der Gemeinderat und die Ausschüsse getagt und viele für Heidelberg (HD) wichtige Entscheidungen getroffen. Dies haben die Kolleginnen und Kollegen, mit großem Aufwand ehrenamtlich für das Wohl unserer Stadt geleistet.
Ein besonderer Dank gilt der Verwaltung mit allen Mitarbeitern, welche unter den schwierigen Corona-Rahmenbedingungen eine unglaubliche Arbeit leisten, die vielmals öffentlich zu wenig Beachtung findet. Ohne sie wäre manches in HD gar nicht möglich. Durch sie kann eine Stadt wie HD erst richtig funktionieren.
Dank gilt aber auch all den Menschen, die sich in jeglicher Hinsicht politisch, sozial oder ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Stadt einsetzen, sei es als Einzelperson oder in den vielen Vereinen in Heidelberg. Besonderer Dank gilt all den haupt- und ehrenamtlichen Personen, die an den Silvestertagen arbeiten, vor allem vor dem Hintergrund, dass ihre Arbeit immer schwieriger wird! Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins hoffentlich bessere Neue Jahr!
Es grüßt Sie herzlich, Ihr Werner Pfisterer, www.pfisterer.net

06221 58-47160
info@cdu-fraktion-hd.de

SPD

Prof. Dr. Anke Schuster

Anwohner:innenparken wird teurer ...

...und das obwohl viele Familien noch unter den Nachwirkungen der Corona-Jahre leiden und mit hohen Energiekosten und allgemeinen Preissteigerungen zu kämpfen haben. Für die SPD-Fraktion ein völlig falsches Signal zum Jahresende. Die Grünen haben dies durchgedrückt und massiv auch bei anderen Fraktionen geworben. Vorgeschoben das Argument der Grünen, diese Maßnahme würde zu CO_2-Reduktion führen und wäre eine wichtige Klimaschutzmaßnahme. Es ist doch klar, dass niemand, der/die auf das Auto tagtäglich angewiesen ist, deshalb auf einen ÖPNV umsteigt, der noch nicht mal eine Verbesserung anbietet. Hier will man sich nur als Klimaschützer:innen aufspielen- kein Auto weniger wird deshalb in Heidelberg fahren. Öffentlichen Raum, der knapp, kostbar und auch finanziert werden muss, nicht einfach kostenfrei zur Verfügung zu stellen, greift da schon mehr. Bleibt die Frage: warum werden dann ausgerechnet die Bürger:innen noch mehr zur Kasse gebeten, die doch schon bezahlen? Das führt nur zu noch mehr Ungerechtigkeit in der Stadt, denn der Großteil der Bürger:innen darf 2022 immer noch kostenfrei parken, nur die Weststädter:innen, Altstädter:innen, Handschuhsheimer:innen, Neuenheimer:innen, Bergheimer:innen und die Bewohner:innen Alt-Rohrbachs werden noch mehr zur Kasse gebeten. Gleichzeitig verknappt der grüne Verkehrsbürgermeister auch noch die möglichen Stellplätze in diesen Stadtteilen – damit werden diese Bürger:innen doppelt bestraft. Was also steckt hinter dem grünen Aktionismus? Einzig und allein das Interesse zusätzliche Einnahmen in 2022 zu generieren, um finanziellen Spielraum für weitere Lieblingsprojekte zu bekommen. Dann sollten die Grünen das aber auch den Weststädter:innen usw. so ehrlich sagen.

06221 58-47150
geschaeftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de

AfD

Timethy Bartesch

Berufsverbot für Helden

Liebe Ärzte, Schwestern und Pfleger, liebe Angestellte des Uniklinikums HD. Dass Sie Ihren Arbeitsplatz wegen einem bundesgesetzlichen Berufsverbot verlieren, hat laut der Stadt leider keinen kommunalen Bezug und darf daher im Stadtblatt nicht thematisiert werden. Die ursprüngliche Version meines Artikels können Sie daher nur auf meiner Stadtratsseite lesen. Liebe Bürger, dass Ihre medizinische Versorgung in Heidelberg durch den impfpflichtbedingten Personalmangel leiden wird, ist absehbar und sicher ein kommunales Thema!

timethy.bartesch@afd-bw.de

Bunte Linke

Dr. Arnulf Weiler-Lorentz

„Gemeingut Grund und Boden“ ...

... war der Titel einer Veranstaltung der Bunten Linken vor sieben Jahren. Referent war damals u.a. ein Vertreter der Stadt Zürich. Diese Stadt gab schon damals Liegenschaften nur im „Baurecht“ ab, um bei den sehr hohen Bodenpreisen handlungsfähig zu bleiben, gerade was kostengünstiges Wohnen angeht. Im Heidelberger Gemeinderat wurde „Erbpacht“ wiederholt diskutiert. Anfangs wurden nur „Schlüsselgrundstücke“ so vergeben, inzwischen auch einzelne andere Flächen. - Auch Stadtpolitik ist das Bohren dicker Bretter!

arnulf.lorentz@t-online.de

Die PARTEI

Björn Leuzinger

Gerechtigkeit ...

... beim Anwohnerparken hätte es nur gegeben, wenn auch die Topverdiener angemessene Gebühren (36.500 € bei einem monatlichen Einkommen von 3,65mio. €) zahlen müssten. Einen entsprechenden Antrag hatten wir von der sehr guten PARTEI eingereicht, leider ist er an der Rechenschwäche des schwarzen Blocks im Gemeinderat gescheitert. So muss sich die arme Merzsche Mittelschicht jetzt zu Weihnachten wohl selbst ein paar Parkplätzchen backen! Im übrigen zwingen 7 € mehr im Monat sicher keinen dazu dass Auto abzumelden.

info@die-partei-heidelberg.de

Nächste öffentliche Sitzungen

Der Gemeinderat und seine Ausschüsse tagen nach der Winterpause wieder ab 12. Januar 2022.
Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen: Mittwoch, 12. Januar, 16.30 Uhr
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss: Dienstag, 18. Januar, 17 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität: Mittwoch, 19. Januar, 17 Uhr (digitale Sitzung)
Ausschuss für Kultur und Bildung: Donnerstag, 20. Januar, 17 Uhr

Tagesordnungen unter **www.gemeinderat.heidelberg.de**

GEMEINDERAT ONLINE Aktuelle Meldungen aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen stehen unter **www.gemeinderat.heidelberg.de**.

In der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ kommen die Mitglieder des Gemeinderates zu Wort. Die Autorinnen und Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge in vollem Umfang selbst verantwortlich, insbesondere auch in Bezug auf alle notwendigen Nutzungsrechte.

Mehr preiswerter Wohnraum in Heidelberg

In Neubauten künftig 40 Prozent für preisgünstiges Wohnen reserviert

Geförderte Wohnungen werden unter anderem am Europaplatz gebaut, analog den Vorgaben des Baulandmanagements. (**Foto** Buck)

Die Stadt baut das Angebot für bezahlbaren Wohnraum kontinuierlich aus. Der Gemeinderat hat jetzt mit großer Mehrheit beschlossen, dass Bauherrn mehr bezahlbaren Wohnraum auf Flächen errichten müssen, auf denen neues Baurecht geschaffen wird. Demnach

- sind künftig 30 Prozent der Flächen für öffentlich geförderte Wohnungen vorgesehen.
- Auf 10 Prozent der Flächen erhalten Schwellenaushalte eine Förderung für den Kauf von Eigentum
- erhöht sich die Mietpreisbindung von 10 auf 30 Jahre.

Die Flächen in Neubauten, die für preisgünstiges Wohnen vorgesehen, teilen sich auf in 30 Prozent Fläche für öffentlich geförderte Mietwohnungen. Ab Erstbezug sind sie für 30 Jahre an Haushalte mit Wohnberechtigungsbescheinigung zu vermieten. Die Miete darf während des Bindungszeitraums die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 33 Prozent nicht überschreiten.

Auf zehn Prozent der Flächen in neugebauten Wohngebäuden soll künftig bezahlbares Wohnen für Schwellenhaushalte möglich werden. Dafür zahlt der Vorhabenträger in einen Fördertopf ein. Der Betrag liegt derzeit bei 400 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Damit soll vorrangig Haushalten ermöglicht werden, im Projektgebiet Wohneigentum zur Eigennutzung zu erwerben.

Bezahlbarer Wohnraum entsteht im Zuge der Objektförderung derzeit unter anderem áuf den Konversionsflächen im Mark-Twain-Village und den Campbell Barracks. Auch in der Bahnstadt werden momentan 83 geförderte Wohnungen gebaut. Weitere werden bei künftigen Bauvorhaben entstehen.

Kontakt der Wohnraumförderstelle
06221 58-25720
wohnbaufoerderung@heidelberg.de

Anwohnerparken: zehn statt drei Euro pro Monat

Ab 2022 – Keine Erhöhung für Inhaber von Heidelberg-Pass und Heidelberg-Pass+

Auch in der Weststadt gibt es Bereiche für Anwohnerparken. Das kostet ab 2022 zehn statt drei Euro pro Monat. (**Foto** Rothe)

Das Anwohnerparken kostet ab 1. Januar 2022 in Heidelberg zehn statt drei Euro pro Monat. Das hat der Gemeinderat am 9. Dezember mehrheitlich beschlossen. Ausgenommen von der Gebührenerhöhung sind Fahrzeughalter, die Inhaber eines Heidelberg-Passes oder Heidelberg-Passes+ sind. Sie zahlen weiterhin drei Euro pro Monat.

Geänderte Rechtsgrundlage

Anlass für die Gebührenerhöhung ist eine geänderte Rechtsgrundlage. Bisher war die Gebühr bundeseinheitlich vorgeschrieben. Inzwischen können Kommunen in Baden-Württemberg die Gebührenhöhe selbst festlegen. Der Gemeinderat hatte sowohl im Rahmen seiner Haushaltsplanung als auch im Rahmen des Klimaschutzaktionsplans beschlossen, die Gebühren zu erhöhen unter Berücksichtigung von sozialen Härtefällen. Mehrere Fraktionen hatten die Stadtverwaltung beauftragt, hierzu ein konkretes Modell zu entwickeln.

Anreiz zum Umstieg auf nachhaltigere Mobilität

Die Gebührenerhöhung soll einen Anreiz zum Umstieg auf eine nachhaltigere Mobilität geben. Dazu erklärt Raoul Schmidt-Lamontain, Bürgermeister für Klima, Umwelt und Mobilität: „Wir möchten auch Anreize setzen, andere Verkehrsträger zu nutzen sowie das Fahrzeug in der eigenen Garage oder Tiefgarage abzustellen. Das wäre ein Plus für die Verkehrssicherheit, den kommunalen Klimaschutz und das Stadtbild.“

Oberbürgermeister begrüßt die soziale Staffelung

Die Spannweite der Forderungen durch verschiedene Fraktionen reichte von der Ablehnung jeglicher Erhöhung bis zur schrittweisen Anhebung auf 360 Euro pro Jahr. Oberbürgermeister Professor Dr. Eckart Würzner hatte für die jetzt getroffene Regelung geworben. „Das ist ein vertretbarer Weg“, erklärt er. „Aber man muss dabei mit Augenmaß vorgehen, da die diskutierte Preisanhebung für viele Anwohnerinnen und Anwohner erheblich ist. Ich bin daher sehr froh, dass der Gemeinderat einer sozialen Staffelung zugestimmt hat und die Inhaber von Heidelberg-Pass und Heidelberg-Pass+ von der Erhöhung nicht betroffen sind.“

Die Gebührenerhöhung für Bewohnerparkausweise ab 2022 hat der Gemeinderat bereits im Juni dieses Jahres mit dem Haushaltsplan 2021/22 beschlossen. Für das Jahr 2022 wurden 1,6 Millionen Euro pro Jahr an zusätzlichen Geldern veranschlagt. Kalkulationsgrundlage war die jetzt bestätigte Erhöhung auf 120 Euro pro Jahr. 2020 wurden 15.863 Parkausweise ausgestellt. cca

„Feierbad“ als Winteredition

Gemeinderat stimmt für Realisierung – Start hängt von Pandemie ab

Das „Feierbad“ im Sommer: Es wird als Winteredition im Zelt fortgeführt. (**Foto R**othe)

Für Jugendliche und junge Erwachsene soll es auch in den Wintermonaten ein zusätzliches Angebot zum gemeinsamen Feiern geben. Der Gemeinderat hat am 9. Dezember mehrheitlich dafür gestimmt, dass das im Sommer erfolgreich erprobte „Feierbad“-Konzept als Winteredition in einem Zelt auf dem Gelände am Tiergartenschwimmbad fortgeführt wird.

Die Organisation soll wieder Heidelberg Marketing in Kooperation mit den Nachbürgermeistern, dem Jugendgemeinderat, dem Stadtjugendring und den politischen Jugendorganisationen übernehmen. Als Betreiber soll der benachbarte Heidelgarden auftreten. Wann das Angebot startet, hängt von der Corona-Situation ab. Stadt und Heidelberg Marketing wollen bis Mitte Januar alles vorbereiten.

Zudem beschloss der Gemeinderat, dass eine Awareness-Kampagne auf die unterschiedlichen Bedürfnisse im öffentlichen Raum aufmerksam machen soll. Feiernde in der Altstadt sollen mit Plakaten, Bannern und weiteren Medien dafür sensibilisiert werden. Konfliktmanagerinnen und -manager sollen das Gespräch mit ihnen suchen.

Über weitere Angebote für Jugendliche will der Gemeinderat im kommenden Jahr diskutieren. Zunächst soll der neue Jugendgemeinderat darüber beraten. red

OB-Wahl am 6. November 2022

Die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin von Heidelberg soll am Sonntag, 6. November 2022, stattfinden. Das hat der Gemeinderat am 9. Dezember beschlossen. Ein eventueller zweiter Wahlgang würde am Sonntag, 27. November 2022, stattfinden.

Bürgerfest am 20. März 2022

Der neue Termin für das Bürgerfest steht: Sonntag, 20. März 2022. Das ursprünglich für Mitte Januar vorgesehene Fest wurde aufgrund der aktuellen Corona-Situation verlegt.

Die zentrale Veranstaltung der Stadt für die Bürgerinnen und Bürger findet diesmal in und um die neue Großsporthalle SNP dome an der Speyerer Straße statt. Stadt, städtische Gesellschaften, Vereine und Einrichtungen beteiligen sich.

Weitere Impfstützpunkte eröffnet

Im Welcome Center und in PHV – OB appelliert an lokale Betriebe, Impfangebote zu machen

Bei Autz + Herrmann berichten die Mitglieder der Geschäftsführung Florian Friedrich (l.) und Irina Autz dem Oberbürgermeister über die Impfaktion des Betriebs. (**Foto** Rothe)

Nach dem erfolgreichen Start des Impfstützpunktes in der Stadtbücherei hat die Stadt mit Partnern weitere Impfangebote gestartet. Oberbürgermeister Prof. Dr Eckart Würzner appelliert an Heidelberger Unternehmer, ihren Beschäftigten Impfangebote zu machen.

Impfen im Welcome Center Heidelberg und in PHV

Seit Kurzem können sich Bürgerinnen und Bürger auch im International Welcome Center (IWCH), Bergheimer Straße 139-151 (Landfried-Gelände), impfen lassen.

Zudem haben Gesundheitsamt und Stadt vergangenen Montag den Impfstützpunkt Rhein-Neckar im Patrick-Henry-Village eröffnet. In der ersten Woche sind dort rund 2000 Impfungen geplant, die Kapazitäten sollen weiter hochgefahren werden. Der Impfstützpunkt verfügt über separate Räume für die Kinderimpfung, um bei Lieferung des Impfstoffes vorbereitet zu sein. (Impftermine: www.heidelberg.de/impfen und www.rhein-neckar-kreis.de/impfaktionen).

Weitere Impfangebote geplant

Daneben stellt die Stadt Räume und Ausstattung bereit, die lokale Ärztinnen und Ärzte für ihre Impfaktionen nutzen können. Zudem bieten rund 150 lokale Praxen Schutzimpfungen an.

OB-Appell an Unternehmen, Impfangebote zu machen

Mehrere Betriebe folgen dem Appell von Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner, sich in der Impfkampagne zu engagieren und den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Impfangebote zu machen. Ein Beispiel ist die Firma Autz + Herrmann. „Das ist vorbildliches Engagement, für das ich mich im Namen der ganzen Stadtgesellschaft sehr bedanke“, erklärte der Oberbürgermeister. Irina Autz von der Geschäftsführung betonte: „Die Gesundheit und Arbeitssicherheit unserer Belegschaft steht im Fokus unseres Handels, daher ist uns eine hohe Impfquote sehr wichtig. Darüber hinaus sehen wir bei uns eine große soziale Verantwortung, uns in der Krise aktiv um die Beschäftigten zu kümmern.“

Weitere Unternehmen beteiligen sich

Weitere Heidelberger Unternehmen haben zugesagt, dass sie die Impfkampagne mit ihren betriebsärztlichen Diensten unterstützen. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft startet deshalb noch eine Aktion mit Heidelberger Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern. In kurzen Zitaten werben sie für Impfungen. sba

www.heidelberg.de/coronavirus

BEKANNTMACHUNG

**12. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
vom 09.12.2021**

Auf Grund der §§ 10 Absatz 1, 9 Absatz 1 Satz 3 und 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, des § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der
Abfallwirtschaftssatzung**

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung vom 21. November 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Dezember 2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Abfallwirtschaft umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsystem, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.“
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „Schadstoffbelastete Abfälle“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und vor der Abfallbeseitigung.“
b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Satz 3 wird aufgehoben.
c) Absatz 4 wird aufgehoben.
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
e) Im neuen Absatz 4 Nummer 5 wird das Wort „Problemabfall“ durch die Wörter „schadstoffbelastete Abfälle“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann. Hierzu sollen Abfälle zur Verwertung getrennt erfasst werden (§ 12). Innerhalb der Verwertung hat die umweltverträglichere Verwertungsart den Vorrang; § 6 KrWG ist zu beachten.“
b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
d) Der neue Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder“
e) Der neue Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „schadstoffbelastete Abfälle“ ersetzt.
b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG“ ersetzt.

7 . § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.“
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG“ ersetzt.
c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Art oder Menge“ durch die Wörter „Art, Menge oder Beschaffenheit“ ersetzt.
d) In Absatz 9 wird die Angabe „KrWG sowie des LAbfG“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen befördert, sofern diese den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen (Vollservice). Etwas anderes gilt nur, wenn die Benutzer gemäß § 3 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung auf den Service des Raus- und Reinstellens verzichten (Teilservice) oder in sonstigen Fällen, in denen die Abfallgebührensatzung Abweichungen vorsieht. Entsprechen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 genannten Anforderungen, können die Benutzer gegen Zahlung der in der Abfallgebührensatzung vorgesehenen zusätzlichen Gebühr gemäß § 3 Absatz 5 der Abfallgebührensatzung den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragten der Stadt beantragen (Komfortservice).“
b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:
„(6) Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach Absatz 2 entschieden, sind sie selbst verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh, frühestens am Vortag ab 18 Uhr zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Nach der Entleerung sind die entleerten Abfallbehälter unverzüglich wieder an ihre Standplätze zurückzustellen.
(7) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Hierzu mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort gemäß Satz 1 und 2 kann sich ändern, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (zum Beispiel wegen einer Baustelle, bei Schnee und Eisglätte). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.“
c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 8 bis 11.
d) Im neuen Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 6 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
e) Im neuen Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 6 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Schadstoffbelastete Abfälle**

(1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 3 Absatz 8) müssen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Sie sind beim Recyclinghof Oftersheimer Weg oder bei anderen städtischen oder von der Stadt im Einzelfall benannten Entsorgungseinrichtungen abzugeben.
(2) Handelsbetriebe, die den schadstoffbelasteten Abfällen zuzurechnende Produkte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, sollten im Einvernehmen mit der Stadt Sammelbehälter der Stadt für die Rücknahme aufstellen.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 vor Nummer 1 wird die Angabe „LAbfG“ durch die Angabe „LKreiWiG“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
c) Absatz 1 Nummer 19 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 5“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
d) In Absatz 1 Nummer 20 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5 S. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
e) In Absatz 1 Nummer 21 wird die Angabe „§ 16 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 8“ ersetzt.
f) In Absatz 1 Nummer 22 wird die Angabe „§ 16 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 9“ ersetzt.
g) In Absatz 1 Nummer 23 wird die Angabe „§ 16 Abs. 8 S. 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.
h) In Absatz 1 Nummer 26 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Wörter „schadstoffhaltige Abfälle“ ersetzt.
i) In Absatz 3 wird die Angabe „LAbfG“ durch die Angabe „LKreiWiG“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Heidelberg, den 9. Dezember 2021
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

**23. Satzung
zur Änderung der
Abfallgebührensatzung
vom 09.12.2021**

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, des § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, sowie der §§ 10 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), die zuletzt durch Satzung vom 21. November 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Dezember 2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 6 werden die Wörter „660-Liter- und 1 100-Liter-Restmüllbehälter“ durch die Wörter „120-Liter-, 240-Liter-, 660-Liter- und 1 100-Liter-Restmüllbehälter“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 wird das Wort „zuviel“ durch die Wörter „zu viel“ ersetzt.
3. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung (Abfallgebührenverzeichnis) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den 09.12.2021
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung (Abfallgebührenverzeichnis - GebVerz-AGS)

1.	Jahresgebühr	
	bemessen am Volumen des Restmüllbehälters beträgt	
	- Für einen 60-Liter-Behälter	102,00 Euro / Jahr
	- Für einen 120-Liter-Behälter	102,00 Euro / Jahr
	- Für einen 240-Liter-Behälter	204,00 Euro / Jahr
	- Für einen 660-Liter-Behälter	561,00 Euro / Jahr
	- Für einen 1100-Liter-Behälter	935,00 Euro / Jahr
2.	Leistungsgebühr	
2.1	ohne den Service des Raus-und Reinstellens (Teilservice) beträgt	
	a) Für einen 60-Liter-Behälter im Bedarfssystem	3,15 Euro / Leerung
	b) Für einen 120-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	327,60 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	163,80 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	655,20 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	6,30 Euro / Leerung
	- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	6,30 Euro / Sack
	c) Für einen 240-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	655,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	327,60 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	1 310,40 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	12,60 Euro / Leerung
	d) Für einen 660-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	1 801,80 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	900,90 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 603,60 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	34,65 Euro / Leerung
	e) Für einen 1100-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	3 003,00 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	1 501,50 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	6 006,00 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	57,75 Euro / Leerung
2.2	inklusive des Service des Raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice) beträgt	
	a) Für einen 60-Liter-Behälter im Bedarfssystem	3,50 Euro / Leerung
	b) Für einen 120-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	345,80 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	172,90 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	691,60 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	6,65 Euro / Leerung
	c) Für einen 240-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	678,60 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	339,30 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	1 357,20 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	13,05 Euro /Leerung
	d) Für einen 660-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	1 848,60 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	924,30 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	3 697,20 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	35,55 Euro / Leerung
	e) Für einen 1100-Liter-Behälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	3 055,00 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	1 527,50 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung	6 110,00 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen	58,75 Euro / Leerung
2.3	Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen des § 15 Abfallwirtschaftssatzung entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 2.2 und zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten:	
	a) Für einen 60-Liter-Behälter bei Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	15,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	30,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	45,60 Euro / Jahr
	b) Für einen 120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	30,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	60,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	91,20 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	15,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	30,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	45,60 Euro / Jahr
	bei zweimal wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	60,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	121,60 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	182,40 Euro / Jahr
	c) Für einen 240-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	60,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	121,60 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	182,40 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	30,40 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	60,80 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	91,20 Euro / Jahr
	bei zweimal wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	121,60 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	243,20 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	364,80 Euro / Jahr
	d) Für einen 660-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	167,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	334,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	501,00 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	83,50 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	167,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	250,50 Euro / Jahr

	bei zweimal wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	334,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	668,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	1 002,00 Euro / Jahr
	e) Für einen 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	278,50 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	557,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	835,50 Euro / Jahr
	bei 14-täglicher Leerung oder Abholung im Bedarfssystem	
	- in der Komfortstufe 1	139,25 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	278,50 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	417,75 Euro / Jahr
	bei zweimal wöchentlicher Leerung	
	- in der Komfortstufe 1	557,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 2	1 114,00 Euro / Jahr
	- in der Komfortstufe 3	1 671,00 Euro / Jahr
2.4	Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:	
	a) Für einen 2,5 m³-Großraumbehälter	

	Jahresgebühr Euro / Jahr	Leistungsgebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
bei 14-täglicher Abholung	1 062,50	3 451,50	4 514,00
bei einm. Abholung/Woche	2 125,00	6 903,00	9 028,00
bei zweim. Abholung/Woche	4 250,00	13 806,00	18 056,00

	bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung	132,75 Euro / Abh.
	b) Für einen 5 m³-Großraumbehälter	

	Jahresgebühr Euro / Jahr	Leistungsgebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
bei 14-täglicher Abholung	2 125,00	6 890,00	9 015,00
bei einm. Abholung/Woche	4 250,00	13 780,00	18 030,00
bei zweim. Abholung/Woche	8 500,00	27 560,00	36 060,00
bei dreim. Abholung/Woche	12 750,00	41 340,00	54 090,00
bei fünfm. Abholung/Woche	21 250,00	68 900,00	90 150,00

	bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung	265,00 Euro / Abh.
	c) Für einen 10 m³-Großraumbehälter	
	- je Tonne Restmüll	120,00 Euro
	- Behältermiete	29,15 Euro / Monat
	Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
	d) Für einen 35 m³-Großraumbehälter	
	je Tonne Restmüll	120,00 Euro
	Behältermiete	45,35 Euro / Monat
	Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
2.5	Die Gebühren für Pressbehälter betragen: für einen Behälter für gepressten Abfall	
	je Tonne Restmüll	120,00 Euro
	Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
2.6	Bei zugelassenem Verdichten des Restmülls (§ 15 Abs. 8 S. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) wird ein Gebührenzuschlag von 70 % der ohne Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr erhoben.	

3.	Behälter für Abfälle zur Verwertung	
3.1	Die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:	
3.1.1	ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)	
	a) Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
	- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
	- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
	- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	1,00 Euro / Sack
	b) Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
	- bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
	- für Zwischenleerungen	gebührenfrei
3.1.2	inklusive des Service des Raus- und Reinstellens (Vollservice)	
	a) Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	18,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	9,10 Euro / Jahr
	b) Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	23,40 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	11,70 Euro / Jahr
3.1.3	Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen des § 15 Abfallwirtschaftssatzung entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 3.1.2 und zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten:	
	Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter die in Nr. 2.3 b) und c) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.	
3.2	Die Gebühren für Papierbehälter aus Haushaltungen betragen:	
3.2.1	ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)	
	Bei 14-täglicher Leerung gebührenfrei	
	a) Für einen 660-Liter-Papierbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	151,70 Euro / Jahr
	b) Für einen 1100-Liter-Papierbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	252,80 Euro / Jahr
3.2.2	inklusive des Service des Raus- und Reinstellens (Vollservice)	
	a) Für einen 120-Liter-Papierbehälter	
	- bei 14-täglicher Leerung	9,10 Euro / Jahr
	b) Für einen 240-Liter-Papierbehälter	
	- bei 14-täglicher Leerung	11,70 Euro / Jahr
	c) Für einen 660-Liter-Papierbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	198,50 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	23,40 Euro / Jahr
	d) Für einen 1100-Liter-Papierbehälter	
	- bei wöchentlicher Leerung	304,80 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung	26,00 Euro / Jahr
3.2.3	Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen des § 15 Abfallwirtschaftssatzung entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 3.2.2 und zusätzlich folgende Gebühren zu entrichten:	
	Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter bei 14-täglicher Leerung sowie für einen 660-Liter und 1100-Liter-Behälter bei wöchentlicher und 14- täglicher Leerung die in Nr. 2.3 b) bis e) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.	
4.1	Die einmalige Gebühr für den Erwerb des für die Abholung im Vollservice und im Komfortservice erforderlichen Aufklebers (§ 3 Abs. 6) beträgt	6,70 Euro / Aufkleber

4.2	Die Bearbeitungsgebühr für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 8) beträgt	15,00 Euro / Bereitst.
4.3	Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art, Größe, des Entsorgungsrhythmus oder der Serviceart der Abfallbehälter (§ 3 Abs. 9, S. 5) beträgt	15,00 Euro / Änderung
5.1	Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen aller Behälter betragen	
	a) je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter	49,00 Euro
	b) je Betriebsstunde des Leerungsfahrzeuges	
	- Absetzkipper	42,70 Euro
	- Abrollkipper	48,00 Euro
	- Müllwagen, Umleerwagen	54,50 Euro
	Bei den Gebühren wird auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt.	
	c) je Behälter	
	- 4,4 m^3	4,10 Euro/ Woche
	- 7 m^3	4,20 Euro/ Woche
	- 10 m^3	7,00 Euro/ Woche
	- 11 m^3	8,80 Euro/ Woche
	- 20 m^3	10,10 Euro/ Woche
	- 35 m^3	12,00 Euro/ Woche
	Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfallmenge in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gemäß Nr. 8.	
5.2	Gebühr für das separate Anfahren aller Behälter bis 5 m^3 zur Abfallentsorgung	38,10 Euro / Anfahrt
	Hinzu kommen nach Nr. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.	
5.3	Gebühr für das separate Stellen und Holen aller Behälter bis 5 m^3	36,10 Euro / Transport
	Hinzu kommen nach Nr.2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 die Gebühren für die Zwischenleerung oder sonstige Leerung.	
6.	Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach der unter Nr. 5 getroffenen Regelung erhoben. Hinzu kommen die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach Nr. 7 bis 11	
7.1	Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt	
	An den Recyclinghöfen können Mengen bis maximal einer PKW-Kofferraumladung angeliefert werden. Die Gebühr beträgt	14,60 Euro / Anlieferung
	- An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen können Mengen bis maximal 1000 kg angeliefert werden. Die Gebühr beträgt	122,00 Euro / t
	- Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	14,60 Euro / Anlieferung
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	48,80 Euro / Anlieferung
7.2	Gebühren für die Annahme von recyclingfähigem Bauschutt	
	An den Recyclinghöfen können nur Kleinmengen (Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters) angeliefert werden. Die Gebühren betragen	
	- PKW-Kofferraumladung	4,00 Euro / Anlieferung
	- Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters	8,00 Euro / Anlieferung
7.3	Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln bei Selbstanlieferung an den Recyclinghöfen	
	Bei Kleinmengen bis zur Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters betragen die Gebühren	
	- PKW-Kofferraumladung	4,00 Euro / Anlieferung
	- Ladung eines PKW mit Anhänger oder eines Kleintransporters	8,00 Euro / Anlieferung
	An der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen werden auch größere Mengen angenommen. Die Gebühren richten sich nach Nummer 8.	
8.	Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen	
8.1	Restmüll und Sperrmüll	120,00 Euro / t
	Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	14,40 Euro / Anlieferung
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	48,00 Euro / Anlieferung
8.2.	Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe	74,30 Euro / t
	Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	9,00 Euro / Anlieferung
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	29,70 Euro / Anlieferung
8.3	Asbesthaltige Abfälle	233,20 Euro / t
	Unterhalb der Mindestlasten der Brückenwaage wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.	
	- Erwerb eines Sackes für asbesthaltige Abfälle	10,00 Euro / Sack
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 10 t	28,00 Euro / Anlieferung
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t	93,30 Euro / Anlieferung
8.4	Mineralfaserabfälle	3,40 Euro / Sack
	Mineralfaserabfälle werden nur in 120-Liter-Säcken angenommen.	
8.5	Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Brückenwaage	7,20 Euro / Wiegung
	In der Gebühr ist das Zurückwiegen des leeren Fahrzeuges und die Ausstellung eines Wiegescheines inbegriffen.	
9.	Gebühren für die Entsorgung von PKW-Altreifen an den Recyclinghöfen	4,20 Euro / Stück
	PKW-Altreifen werden maximal in einer Menge von 4 Stück angenommen.	
10.	Gebühren für die Entsorgung der nachstehenden Abfälle aus Handel, Handwerk und Gewerbe am Recyclinghof Oftersheimer Weg	

- Abfallart	Abfallschlüssel nach AVV	
- Altlacke	200127*	2,60 Euro / kg
- Altmedikamente	200132	2,30 Euro / kg
- Altöl	130205*	2,00 Euro / kg
- Anorganische Laborchemikalien	160507*	7,00 Euro / kg
- Autobatterien	160601*	1,30 Euro / kg
- Bremsflüssigkeit	160113*	3,00 Euro / kg
- Dispersionsfarben	200128	2,40 Euro / kg
- Druckbehälter mit poröser Matrix	150111*	151,10 Euro / Stück
- Fettabscheider	020203	2,50 Euro / kg
- Fotochemikalien	200117*	3,70 Euro / kg
- Gase in Druckbehälter (Feuerlöscher)	160505	3,20 Euro / kg
-gebrauchte Chemikalien	160509	2,70 Euro / kg
- Hg-haltige Abfälle	200121*	30,20 Euro / kg
- Laborchemikalien	160506*	7,00 Euro / kg
- Laugengemische	200115*	3,60 Euro / kg
- Leerembalagen	150110*	2,50 Euro / kg
- Leim- und Klebemittel	200127*	2,60 Euro / kg
- Lösemittel	200113*	3,00 Euro / kg
- Ni-Cd-Akkus mit Alkalien	160602*	7,10 Euro / kg

	- ölverschmutzte Betriebsmittel	150202*	2,50 Euro / kg
	- Pestizide	200119*	3,60 Euro / kg
	- PU-Schaumdosen	150110*	1,90 Euro / kg
	- Säuregemische	200114*	3,60 Euro / kg
	- Spraydosen	160504*	3,60 Euro / kg
	- Tenside	200130*	2,90 Euro / kg
	- Trockenbatterien	200133*	1,90 Euro / kg
	- Unterhalb der Mindestlasten der Waage für die Schafstoffsammlung wird die Gebühr nicht nach Gewicht, sondern pauschal pro Anlieferung bemessen.		
	- Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 4 kg		2,80 Euro/ Anlieferung
11.	Gebühren für die Abholung von Sperrmüll		
11.1	Sperrmüllabholung		
	- bis 3 m³		gebührenfrei
	- je weiterem angefangenen Kubikmeter		35,20 Euro / m³
	- je Stunde Arbeitszeit bei Vollservice, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt wird		87,80 Euro
11.2	Express-Sperrmüll (max. 3 m³)		100,60 Euro / Auftrag
	- je weiterem angefangenen Kubikmeter		35,20 Euro / m³
	- je Stunde Arbeitszeit bei Vollservice, wobei bei der Gebühr auch die anteilige An- und Abfahrtszeit berücksichtigt wird		87,80 Euro
12.	Gebühren für den Ersatz von beschädigten Behältern		
	- 60-Liter-Behälter		36,00 Euro
	- 120-Liter-Behälter		36,00 Euro
	- 240-Liter-Behälter		44,60 Euro
	- 660-Liter-Behälter		154,70 Euro
	- 1100-Liter-Behälter		248,60 Euro
13.	Restmüllbehälter auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen		
13.1	Jahresgebühr bemessen am Volumen des Restmüllbehälters beträgt		
	- Für einen 60-Liter-Behälter		94,00 Euro / Jahr
	- Für einen 120-Liter-Behälter		94,00 Euro / Jahr
	- Für einen 240-Liter-Behälter		188,00 Euro / Jahr
	- Für einen 660-Liter-Behälter		517,00 Euro / Jahr
	- Für einen 1100-Liter-Behälter		861,67 Euro / Jahr
13.2	Leistungsgebühr		
13.2.1	ohne den Service des Rein-und Rausstellens Teilservice		
	a) Für einen 60-Liter-Behälter im Bedarfssystem		0,96 Euro / Leerung
	b) Für einen 120-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		99,84 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		49,92 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		199,68 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		1,92 Euro / Leerung
	c) Für einen 240-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		199,68 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		99,84 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		399,36 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		3,84 Euro / Leerung
	d) Für einen 660-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		549,12 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		274,56 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		1.098,24 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		10,56 Euro / Leerung
	e) Für einen 1100-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		915,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		457,60 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		1 830,40 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		17,60 Euro / Leerung
13.2.2	inklusive des Services des Raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)		
	a) Für einen 60-Liter-Behälter im Bedarfssystem		1,31 Euro / Leerung
	b) Für einen 120-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		118,04 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		59,02 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		236,08 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		2,27 Euro / Leerung
	c) Für einen 240-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		223,08 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		111,54 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		446,16 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		4,29 Euro / Leerung
	d) Für einen 660-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		595,92 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		297,96 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		1 191,84 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		11,46 Euro / Leerung
	e) Für einen 1100-Liter-Behälter		
	- bei wöchentlicher Leerung		967,20 Euro / Jahr
	- bei 14-täglicher Leerung		483,60 Euro / Jahr
	- bei zweimal wöchentlicher Leerung		1 934,40 Euro / Jahr
	- im Bedarfssystem, für Zwischenleerungen und sonstige Leerungen		18,60 Euro / Leerung
13.2.3	Für das Raus- und Reinstellen bei Standplätzen (Komfortservice), die nicht den Anforderungen von § 15 Abfallwirtschaftssatzung entsprechen, sind Gebühren nach Nr. 13.2.2 und zusätzlich Gebühren nach Nr. 2.3 zu entrichten.		
13.3	Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:		
	a) Für einen 2,5 m³-Großraumbehälter		

	Jahresgebühr Euro / Jahr	Leistungsgebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
bei 14-täglicher Abholung	979,17	1 079,00	2 058,17
bei einm. Abholung/Woche	1 958,33	2 158,00	4 116,33
bei zweim. Abholung/Woche	3 916,67	4 316,00	8 232,67
bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung			41,50 Euro / Abh.

b) Für einen 5 m³-Großraumbehälter

	Jahresgebühr Euro / Jahr	Leistungsgebühr Euro / Jahr	gesamt Euro / Jahr
bei 14-täglicher Abholung	1 958,33	2 145,00	4 103,33
bei einm. Abholung/Woche	3 916,67	4 290,00	8 206,67
bei zweim. Abholung/Woche	7 833,33	8 580,00	16 413,33
bei dreim. Abholung/Woche	11 750,00	12 870,00	24 620,00
bei fünfm. Abholung/Woche	19 583,33	21 450,00	41 033,33

	bei jeder Zwischenleerung und sonstigen Abholung	82,50 Euro / Abh.
	c) Für einen 10 m³-Großraumbehälter	
	- je Tonne Restmüll	120,00 Euro
	- Behältermiete	29,15 Euro / Monat
	Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
	d) Für einen 35 m³-Großraumbehälter	
	- je Tonne Restmüll	120,00 Euro
	- Behältermiete	45,35 Euro / Monat
	Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
13.4	Die Gebühren für Pressbehälter betragen für einen Behälter für gepressten Abfall	
	- je Tonne Restmüll	120,00 Euro
	- Hinzu kommen nach Nr. 5.1 die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle.	
14.	Für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen befreit sind (§ 11 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung) wird eine Pauschalgebühr von 94,00 Euro pro Jahr erhoben.	

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANTMACHUNG

4. Satzung
zur Änderung der Büchereisatzung
vom 09.12.2021

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Büchereisatzung

Die Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 18. Oktober 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 7. November 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Als Bildungs- und Kultureinrichtung ist ihr Zweck die flächendeckende Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Literatur und Information.“
b) In Satz 5 werden die Wörter „bis zum digitalen Medium“ durch die Wörter „bis zu digitalen Medien“ ersetzt.
c) In Satz 6 werden nach der Angabe „Veröffentlichungen,“ die Wörter „Social Media sowie“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Benutzungsverhältnisses“ durch das Wort „Benutzungsverhältnis“ ersetzt.
b) In Absatz 4 wird das Wort „Gebührenermäßigungstatbeständen“ durch das Wort „Gebührentatbeständen“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Medien können gegen Vorlage des Benutzungsausweises von den Benutzerinnen und Benutzern ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht ausgeliehen werden. Medien des Bestsellerservices, DVDs (mit Ausnahme der Sach-DVDs) und Konsolenspiele können nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) im Rückstand ist.“
4. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei elektronischen Medien erfolgt die Rückgabe automatisch.“

5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird Satz 7 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg.“
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
c) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „ab Eingabe in die Büchereisoftware“ durch die Wörter „ab Aktivierung in der Büchereisoftware“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „18,00 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
c) In Absatz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „10,00 Euro“ durch die Angabe „12,00 Euro“ ersetzt.
d) In Absatz 1 Buchstabe d) wird die Angabe „10,00 Euro“ durch die Angabe „12,00 Euro“ ersetzt.
e) In Absatz 1 Buchstabe e) wird die Angabe „9,00 Euro“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
f) In Absatz 1 Buchstabe f) wird die Angabe „28,00 Euro“ durch die Angabe „32,00 Euro“ ersetzt.
g) In Absatz 2 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.
h) In Absatz 3 Buchstabe h) wird im zweiten Spiegelstrich die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.
i) In Absatz 5 werden die Wörter „Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung -“ durch das Wort „Verwaltungsgebührensatzung“ ersetzt.
j) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Eine Einstufung in die reduzierten Grundgebühren nach Absatz 1 Buchstaben d) bis f) erfolgt ausschließlich durch Vorlage geeigneter Nachweise.“

8. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Volljährigkeit ist die Benutzerin oder der Benutzer selbst zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Heidelberg, den 09.12.2021
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

6. Satzung
zur Änderung der
Sondernutzungsgebührensatzung
vom 09.12.2021

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1039) geändert worden ist, und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Dem § 4 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010), die zuletzt durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2020) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Die Gebühren für Sondernutzungen gemäß Nummer 4 (Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf), Nummer 5 (Aufstellen von Werbetafeln und Dekorationsgegenständen) und Nummer 7 (Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb) des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sind in allen Bezirken und Kategorien jeweils um 75 Prozent reduziert und für diese Gebühren wird die Fälligkeit abweichend von § 5 Absatz 2 auf den 1. Juli 2022 festgelegt.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
(2) § 4 Absatz 1 Satz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010), der zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.
Heidelberg, den 09.12.2021
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

Satzung
über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Heidelberg
(Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)
vom 09.12.2021

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohn-raum vom 19. Dezember 2013, das zuletzt durch Gesetz vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 116) geändert worden ist und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) In der Stadt Heidelberg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage). Durch die vorliegende Satzung wird diesem Wohnraummangel begegnet, soweit dies nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit möglich ist.
(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange er den Bindungen aus den Wohnraumförderungsprogrammen des Landes unterliegt.

§ 2
Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweckentfremdungsverbotssatzung vom 20. Dezember 2016 oder danach zur dauer-haften Wohnnutzung objektiv geeignet und subjektiv durch den Eigentümer oder die Eigentümerin oder eine sonst verfügungsberechtigte Person bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die verfügungsberechtigte Person ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
(3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn
1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (beispielsweise Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude) und dies baurechtlich abgesichert ist;
2. der Raum bereits vor dem 30. Dezember 2016 anderen als Wohnzwecken diente;
3. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
4. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel oder Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zu-mutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden Mittel
a) nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
b) die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
5. der Raum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, beispielsweise wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 3
Zweckentfremdung

(1) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
1. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird (bei bis zu 50 Prozent muss auf der verbleibenden Fläche noch die Führung eines selbstständigen Haushalts möglich sein);
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. für mehr als insgesamt zehn Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als sechs Monate leer steht;
5. beseitigt wird.

(2) Eine Zweckentfremdung liegt in der Regel nicht vor, wenn
1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher, geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;
3. eine Wohnung durch eine verfügungsberechtigte Person zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche) und Räume nicht im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 baulich verändert wurden;
4. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er der verfügungsberechtigten Person bestimmungsgemäß als Zweit- oder Ferienwohnung dient;
5. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 4
Genehmigung

(1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Stadt überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden (Zweckentfremdung).

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht für
1. die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienten oder
2. einen Leerstand von Wohnraum über die Dauer von sechs Monaten hinaus, soweit dieser durch überwiegende schutzwürdige private Interessen gerechtfertigt ist.

(3) Die Genehmigung
1. ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen,
2. kann im Übrigen erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird; dies kann durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung geschehen.
Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
(4) Die Genehmigung der Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (zum Beispiel eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung).

§ 5
Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

(1) Bei der Bereitstellung von Ersatzwohnraum als Ausgleichsmaßnahme gilt:
1. Der Ersatzwohnraum ist im Gebiet der Stadt Heidelberg bereitzustellen.
2. Der Ersatzwohnraum wird von der Person bereitgestellt, die die Genehmigung der Zweckentfremdung beantragt hat (oder der sie erteilt wurde).
3. Der Ersatzwohnraum ist innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung der Zweckentfremdung zu schaffen; bereits vor Antragstellung baurechtlich genehmigter Wohnraum kann nicht mehr als Ersatzwohnraum anerkannt werden.
4. Der Ersatzwohnraum darf, bezogen auf die Gesamtwohnfläche, nicht kleiner sein als der für eine Zweckentfremdung vorgesehene und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht deutlich aufwändiger sein.
5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung, wie vorher der für eine Zweckentfremdung vorgesehene. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden; die Zahl der wegfallenden Wohneinheiten soll regelmäßig wieder erreicht werden.
6. Das Vorhaben muss öffentlich-rechtlich zulässig sein (was insbesondere durch einen entsprechenden positiven Bauvorbescheid oder eine Baugenehmigung nachgewiesen werden kann).
Werden die Voraussetzungen nach Nummer 3, 4 oder 5 nur teilweise erfüllt, kommt als ergänzende Maßnahme eine Ausgleichszahlung nach § 6 in Betracht, um die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.
(2) Wer eine Genehmigung gegen Ersatzwohnraum beantragt, muss durch ein verlässliches und hinreichend konkretes Angebot glaubhaft machen,
1. dass das Vorhaben zur Errichtung von Ersatzwohnraum die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen wird und
2. dass die Durchführung des Vorhabens – insbesondere im Hinblick auf die Zwei-Jahres-Frist nach Absatz 1 Nummer 3 – finanziell abgesichert ist.

§ 6
Genehmigung gegen Ausgleichszahlung

(1) Für Ausgleichszahlungen als Ausgleichsmaßnahme gilt:
1. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Heidelberg zu leisten; der Betrag wird zweck-gebunden für die Schaffung neuen Wohnraums verwendet, um durch die Zweckentfremdung bedingte Mehraufwendungen für die Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums (teilweise) zu kompensieren.
2. Es kann eine einmalige oder eine laufende Ausgleichszahlung festgesetzt werden.
a) Ist die Zweckentfremdung auf Dauer angelegt (beispielsweise bei Beseitigung von Wohnraum), ist eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Ihre Höhe richtet sich nach den Durchschnittskosten für die Erstellung geförderten Wohnraums ver-gleichbarer Größe und Ausstattung.
b) Ist die Zweckentfremdung vorübergehender Natur, ist eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung zu leisten. Ihre Höhe richtet sich nach der Differenz zwischen der ortsüblichen Vergleichsmiete für Wohnraum vergleichbarer Größe und Ausstattung und dem ortsüblichen Entgelt oder sonstigen finanziellen Vorteil für die vorgesehene zweckentfremdende Nutzung.
c) Erfolgt die Ausgleichszahlung als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation durch Ersatzwohnraum, richtet sich ihre Höhe nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Wer eine Genehmigung gegen Ausgleichszahlung beantragt, muss glaubhaft machen, dass sie oder er zur Leistung bereit und im Stande ist.

§ 7
Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil
1. kein Wohnraum im Sinne des § 2 Absatz 3 vorliegt oder
2. keine Zweckentfremdung im Sinne des § 3 Absatz 2 vorliegt oder
3. Genehmigungsfreiheit nach § 4 Absatz 2 besteht,
wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 8
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzerinnen und Besitzer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die Vermittlerinnen und Vermittler haben der Stadt auf Anforderung im Einzelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts oder einer auf einer einzelfallbezogenen Tatsachenbasis beruhenden konkreten Gefahr eines Verstoßes gegen Vorschriften des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinn des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Auf der Grundlage des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes und der vorliegenden Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung).

§ 9
Registrierungspflicht

(1) Für das Anbieten und Bewerben von Wohnraum im Stadtgebiet an wechselnde Nutzerin-nen und Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs, insbesondere auf Internetportalen, besteht generell eine Registrierungspflicht. Dieser Pflicht unterfällt der nach dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz genehmigungspflichtige und genehmigungs-freie Wohnraum, der für Zwecke der Fremdbeherbergung genutzt wird. Die Registrierung ersetzt nicht die nach § 4 erforderliche Genehmigung.

(2) Wird Wohnraum für diesen Zweck (künftig) genutzt, hat die dinglich verfügungsberechtigte Person dies vorab bei der Stadt anzuzeigen; folgende Informationen sind anzugeben:
1. Vor- und Familienname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Belegenheit des Wohnraums (Anschrift, Geschoss, Gesamtwohn- und überlassene Fläche, präzise Lagebezeichnung des Wohnraums im Gebäude),
5. verwendeter oder beabsichtigter Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer.
Die Übermittlung elektronischer Dokumente – beispielsweise per E-Mail – ist in diesem Zusammenhang zulässig.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 soll vier Wochen im Voraus bei der Stadt eingehen.

(4) Die Stadt teilt der oder dem Anzeigenden eine Registrierungsnummer mit. Diese muss beim Anbieten und Bewerben des für den in Absatz 1 beschriebenen Zweck genutzten Wohnraums stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar angegeben werden. Dazu gehört auch, dass in Internetportalen die Registrierungsnummer ohne weitergehende Recherche oder Einleitung eines Buchungsvorgangs ersichtlich sein muss.

(5) Die Registrierungsnummer ist nicht übertragbar. Bei einem Wechsel der dinglich verfügungsberechtigten Person ist eine neue Registrierungsnummer zu beantragen.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Zusätzlich zur Registrierungspflicht nach § 9 kann die Stadt eine Anzeigepflicht anordnen. Diese Pflicht gilt dann für jede einzelne Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutze-rinnen und Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs.
(2) Beruft sich eine der Registrierungspflicht unterliegende Person darauf, dass die Fremdbeherbergung keine Zweckentfremdung darstellt, weil die Grenzwerte nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 („mehr als 50 Prozent“) oder Nummer 3 („mehr als insgesamt zehn Wochen“) nicht erreicht sind, kann die Stadt eine Anzeigepflicht verfügen. Gleiches gilt für Fälle, in denen
1. die Anzeige nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig oder unzutreffend vorgenommen oder
2. die Registrierungsnummer nicht, unzutreffend oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise angegeben wird oder
3. sonstige sachliche Gründe dies rechtfertigen, um die Einhaltung der Vorgaben des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes und dieser Satzung zu fördern.

(3) Die Anzeigepflicht kann zeitlich befristet werden; eine wiederholte Verpflichtung ist zulässig, soweit dafür sachliche Gründe vorliegen.

(4) Im Rahmen der Anzeigepflicht sind die einzelnen Überlassungen von Wohnraum nach Kalendermonaten zusammengefasst jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Stadt zu melden. Anzugeben sind
1. einmalig die in § 9 Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen, soweit diese der Stadt nicht bereits vorliegen,
2. die Dauer der einzelnen Überlassungen sowie
3. der Umfang der einzelnen Überlassungen im Hinblick auf Fläche und Lage des Wohnraums.
Gegebenenfalls ist eine Fehlanzeige zu erteilen. Die Übermittlung elektronischer Dokumente – beispielsweise per E-Mail – ist in diesem Zusammenhang zulässig.

§ 11
Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Welche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum als Ordnungswidrigkeit anzusehen sind und als solche mit einer Geldbuße geahndet werden können, ergibt sich aus dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz.

§ 13
Übergangsvorschrift

Bei Wohnraum, der bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung zu den in § 9 Absatz 1 genannten Zwecken angeboten und beworben wurde, ist diese Nutzung der Stadt bis spätestens 31. März 2022 anzuzeigen. Die Pflicht nach § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 3 greift ab 01. Juli 2022.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Dezember 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Heidelberg, den 09.12.2021
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

Satzung
der Stadt Heidelberg über die Benutzung und Gebühren der Schiffsanlegestellen am Neckarlauer (Lauergebührensatzung - LauerGS)

vom 09.12.2021

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, und §§ 2, 11, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Heidelberg betreibt ihre Schiffsanlegestellen am Neckarlauer als eine öffentliche Einrichtung. Die genauen Standorte der städtischen Anlegestellen ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 und 1: 500.

Der Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Tiefbauamt der Stadt Heidelberg, Gaisbergstraße 7, 69115 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt. Aus dem niedergelegten Lageplan ergibt sich, dass die Schiffsanlegestellen in ihren Bereichen A bis D aus den Wasserflächen des Neckars mit der Flurstücks Nummer 5339 und des angrenzenden Ufers bestehen. Die jeweiligen Bereiche der Schiffsanlegestellen umfassen folgende Wasserflächen des Neckars:

Bereich A:	linkes Neckarufer von Neckarkilometer 25,000 bis 25,300 mit einer durchschnittlichen Breite von 12,5 Metern
Bereich B1:	linkes Neckarufer von Neckarkilometer 24,500 bis 25,000 mit einer durchschnittlichen Breite von 25 Metern
Bereich B2:	linkes Neckarufer von Neckarkilometer 25,300 bis 25,400 mit einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern
Bereich B3:	rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,000 bis 24,240 mit einer durchschnittlichen Breite von 30 Metern
Bereich B4:	rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 29,045 bis 29,115 mit einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern
Bereich C:	rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,240 bis 24,345 mit einer durchschnittlichen Breite von 30 Metern
Bereich D:	rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,345 bis 24,600 mit einer durchschnittlichen Breite von 25 Metern

§ 2
Nutzungserlaubnis

(1) Die Nutzung der Schiffsanlegestellen bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt und soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Der Antrag ist per E-Mail beim Tiefbauamt der Stadt zu stellen und muss mindestens vier Wochen vor Beginn der begehrten Nutzung eingehen.
(2) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
(3)Liegen konkurrierende Anträge vor, so geht der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs der E-Mail beim Tiefbauamt abgestellt.
(4) Der Antrag kann vor Beginn der Nutzungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Gebühr reduziert sich entsprechend. Für die Form gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 3
Umfang der Nutzung

Die Stadt stellt ihre Schiffsanlegestellen in räumlich getrennten Bereichen zur Verfügung, die in vier Kategorien eingeteilt sind:

1.	Kategorie A:	Für das einmalige Anlegen von Personenschiffen.
2.	Kategorie B:	Für die dauerhafte Nutzung von Personenschiffen.
3.	Kategorie C:	Für den dauerhaften Betrieb eines Bootsverleihs.
4.	Kategorie D:	Für den dauerhaften Betrieb eines Schiffsrestaurants.

§ 4
Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung des Landstromanschlusses

(1) Die Anlegestelle im Bereich der Kategorie A verfügt über einen städtischen Landstromanschluss. Diese dem Klima- und Ressourcenschutz dienende Einrichtung ist in der Lage, während der gesamten Liegezeit die dort anlegenden Schiffe mit dem erforderlichen Strom zu versorgen.

(2) Alle Nutzer der Anlegestelle im Bereich der Kategorie A sind berechtigt und verpflichtet, für ihre anlegenden Schiffe den vorhandenen Landstromanschluss zu benutzen. Der Benutzungszwang gilt für alle Nutzungen mit einer Liegedauer ab drei Stunden.
(3) Der Landstromanschluss ist während der gesamten Liegezeit zu nutzen. Das Betreiben von Generatoren ist untersagt.
(4) Der Landstromanschluss ist sorgfältig zu behandeln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das anzuschließende Schiff sowie die verwendeten Kabel die für die Landstromsäule erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen. Er hat bei der Benutzung der Landstromsäule stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Darüber hinaus ist das für den ordnungsgemäßen Betrieb mit der Genehmigung übermittelte Merkblatt zu beachten.

§ 5
Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Schiffsanlegestellen in § 1 Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Von der Gebührenpflicht sind befreit:
1. Schiffe mit einer ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs und
2. Ausstellungsschiffe gemeinnütziger Organisationen mit kostenloser Nutzung für Besucher.

§ 6
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Schiffsanlegestellen benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen:

1. Einmaliges Anlegen von Personenschiffen im Bereich der Kategorie A		
a)	je Tag und Schiff	41,65 €
b)	für die Nutzung des Landstromanschlusses nach § 4	163,42 €
c)	je verbrauchter Kilowattstunde Strom	0,306 €
2. Dauerhafte Nutzung einer Anlegestelle von Personenschiffen in den Bereichen der Kategorie B je angefangenen Monat und Schiff		216,96 €
3. Betrieb eines Bootsverleihs im Bereich der Kategorie C je angefangenen Monat und Schiff		78,43 €
4. Betrieb eines Schiffsrestaurants im Bereich der Kategorie D je angefangenen Monat und Schiff		134,46 €
5. Überlassung einer Wasserfläche, zusätzlich zu Nummer 2 bis 4 in den Bereichen der Kategorien B, C und D für jedes angefangene Kalenderjahr und je angefangene 100 m²		43,71 €

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Schiffsanlegestellen.
(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 den Landstromanschluss nicht benutzt oder während der Liegezeit einen Generator benutzt.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidelberg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen vom 13. April 1967 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 25. August 1967), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 12. September 2007) geändert worden ist, außer Kraft.
Heidelberg, den 09.12.2021, Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

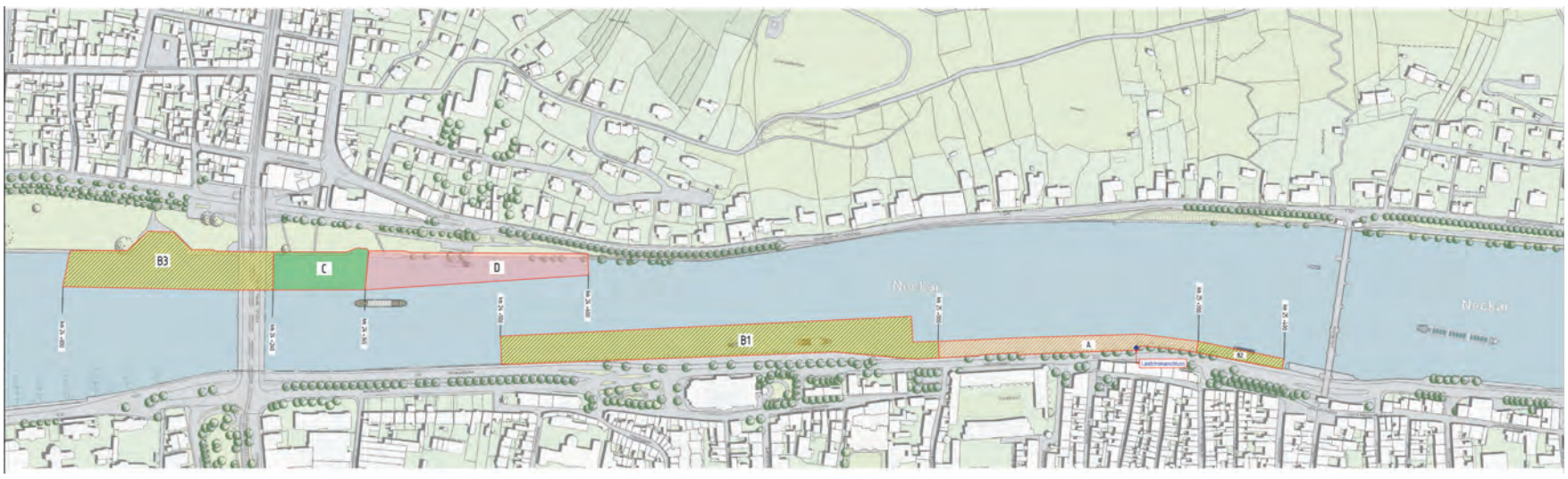

Lauergebührensatzung: Lageplan Schiffsanlegestellen am Neckarlauer (**Abbildung** Stadt Heidelberg)

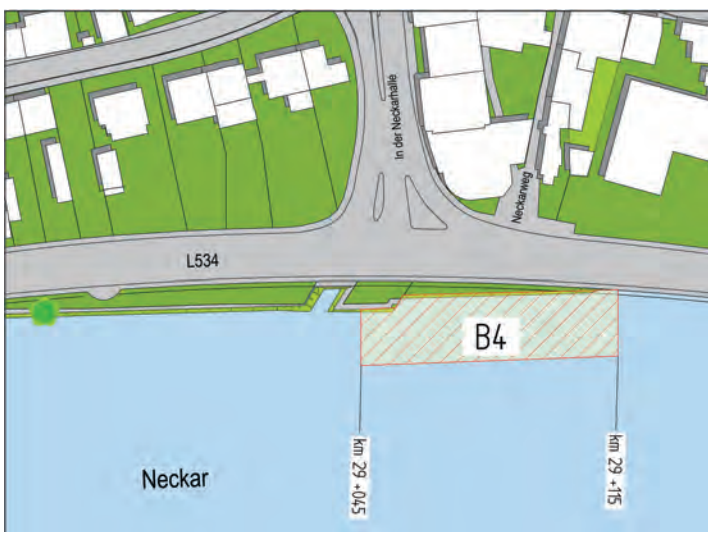

Impressum

Herausgeberin Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg
06221 58-12000 oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de
Amtsleitung Achim Fischer (af)
Redaktion Eberhard Neudert-Becker (neu), Sascha Balduf (sba), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Lisa Grüterich (lgr), Timm Herre (tir), Claudia Kehrl (ck), Anna-Lena Kiewiet (kie), Nina Stöber (stö), Carina Troll (cat)
Druck und Vertrieb Rhein-Neckar-Zeitung GmbH
Vertrieb-Hotline 0800 06221-20
Stadt Heidelberg online www.heidelberg.de

Gute Gastronomie-Aussichten

Vertrag mit Betreiber der Energiespeicher-Location unterzeichnet

Der nächste Schritt hin zur Öffnung des Energie- und Zukunftsspeichers für ein breites Publikum ist getan: Die Stadtwerke Heidelberg haben sich für das Catering-Unternehmen GVO Food GmbH in Heidelberg als Betreiber der Gastronomie und der Event-Location entschieden.

„Wir haben ein starkes Team aus Heidelberg und der Region gefunden, dessen Konzept uns rundum überzeugt hat. Es wird das Dach des Energie- und Zukunftsspeichers für viele Zielgruppen zu einem neuen Anziehungspunkt für den Pfaffengrund und ganz Heidelberg machen. Wir freuen uns schon sehr darauf, wenn es losgeht “, sagt Michael Teigeler, Geschäftsführer der Stadtwerke Heidelberg Energie.

Freuen sich über die Zusammenarbeit (v.l.): Michael Teigeler, Geschäftsführer der Stadtwerke Heidelberg Energie, Thomas Bösinger von der GVO Food GmbH und GVO-Geschäftsführer Vincent Hartung bei der Vertragsunterzeichnung.

„Blu“ wird die neue Gastronomie auf dem fernblauen Speicher heißen. Das Konzept setzt auf Regionalität, Frische und Vielfalt und ist für den Alltag ebenso gedacht wie für besondere Gelegenheiten: vom Frühstücksangebot über einen geplanten Mittagstisch bis zur feinen Küche für den Abend. Abgerundet wird es durch eine Event-Location, die u.a. für Firmenveranstaltungen, Hochzeiten und Kongresse genutzt werden kann.

In Abhängigkeit vom Baufortschritt soll die Gastronomie Ende des Jahres 2022 öffnen.

Täglich gewinnen

App-Adventskalender

Jeden Tag ein neues Türchen können Nutzer der Stadtwerke-Heidelberg-App »für dich« im Adventskalender öffnen: Noch bis zum 24. Dezember überraschen dort viele attraktive Gewinne. Zudem bietet die App Energiespartipps, Formulare zur Meldung von Zählerständen oder Störungen u.v.m.. Download im Appstore oder über GooglePlay.

Impressum stadtwerke heidelberg

Stadtwerke Heidelberg
Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg
06221 513-0
unternehmens kommunikation@swhd.de
Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.)
Florine Oestereich
Foto: Stadtwerke Heidelberg, Tobias Dittmer
Alle Angaben ohne Gewähr

BEKANNTMACHUNGEN

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Beim **Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiterin/Leiter des Aufgabenbereichs Allgemeine Steuerangelegenheiten (m/w/d)

(Stadt als Steuerschuldnerin)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) beziehungsweise Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW). Die Anbindung des Bereichs innerhalb des Amtes wird aktuell überprüft.

Das **Jobcenter Heidelberg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Leistungsgewährung

Die Stellen sind nach Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) beziehungsweise Entgeltgruppe 9c entsprechend des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD-V) zu bewerten. Eine Besetzung ist in Teilzeit bis Vollzeit möglich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist online unter

www.heidelberg.de/stellenausschreibungen.

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Beim **Amt für Soziales und Senioren** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)

in folgenden Einsatzbereichen zu besetzen:

- **im Sachgebiet Sicherung der Lebensgrundlage, Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Bildung und Teilhabe**
- **im Sachgebiet Eingliederungshilfe**
- **im Sachgebiet Hilfe zur Pflege/Blindenhilfe**

Die Bezahlung kann je nach Einsatzbereich bis Besoldungsgruppe A 11 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) beziehungsweise bis Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) erfolgen. Bewerbungen von Teilzeitkräften sind möglich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist online unter

www.heidelberg.de/stellenausschreibungen.

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

Autorenzitate in Schaufenstern

DankeSchein als Belohnung für diejenigen, die die Texte bei Geschäften in den Altstadtgassen sammeln

Eine Entdeckungsreise durch die Gassen der Altstadt und eine Ergänzung für den Gabentisch bietet die Aktion „Seitensprüche. Wünsche und Worte zum Entdecken in den Seitengassen“. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft und das Kulturamt haben dazu gemeinsam mit Pro Heidelberg einen literarischen Rundgang konzipiert.
In 15 Geschäften in den Altstadt-Gassen wird bis 24. Dezember je ein Aufkleber mit einem Zitat oder kurzen Spruch erhältlich sein. Die Texte haben 15 Heidelberger Autorinnen und Autoren beigetragen. In den Geschäften erhältlich ist eine Weihnachtskarte, die zum Sammeln der Aufkleber dient. Mit zehn Aufklebern bekommt man bis 24. Dezember bei Tee Gschwendner, Hauptstraße 56, einen DankeSchein im Wert von 10 Euro ausgehändigt. Den kann man zusammen mit den gesammelten Sprüchen verschenken. Für alle 15 Aufkleber gibt es einen 15 Euro-DankeSchein (siehe auch Kasten rechts).

Carola Noack und ihre Tochter Sonja beteiligen sich mit ihrem Patisserie-Laden „Madame Kuvèl“ in der Plöck an der Aktion „Seitensprüche“. (**Foto** Dittmer)

Texte Heidelberger Autorinnen und Autoren

Die teilnehmenden Geschäfte sind am Spruch im Schaufenster zu erkennen. Verfasst wurden sie von Ramona Ambs, Anette Butzmann, Gerhard Drokur, Philipp Herold, Marcus Imbsweiler, Juliane Sophie Kayser, Heide-Marie Lauterer, Gerhild Michel, Kristin Peschutter, Anne Richter, Claudia Schmid, Elisabeth Singh-Noack, Marion Tauschwitz, Minu D. Tizabi und Andrea Willig.

Teilnehmende Geschäfte

- Chocolaterie St. Anna, St.-Anna-Gasse 1
- Papier und Form, St.-Anna-Gasse 3
- Tresor Modeagentur, Neugasse 11
- MAJA Feine Wäsche, Neugasse 13
- Troll Kinderladen, Plöck 71
- Loty, Plöck 71
- Holgersons, Märzgasse 16
- Madame Kuvèl, Plöck 73
- Murkelei, Plöck 46A
- SabineSabine, Heumarkt 4
- Yabis Cashmere, Untere Straße 9
- Letter & Co., Untere Straße 24
- Hund und Handwerk, Untere Straße 28
- Künstleratelier Russana, Steingasse 10
- Heimat - Schönes aus der Region, Marktplatz 2.

sba

DankeSchein-Bonus als Weihnachtsaktion

Stadt und Pro Heidelberg haben eine Weihnachtsaktion zum Heidelberger DankeSchein gestartet. Wer jetzt einen DankeSchein an der Verkaufsstelle am Anatomiegarten (Montag bis Samstag, 11 bis 19 Uhr) kauft, erhält einen Bonus beim Kauf der stadtweit gültigen Gutschein-Karte: Von fünf Euro (DankeSchein über 20 Euro) bis 20 Euro (DankeSchein über 80 Euro). Der Gutschein kann in mehr als 150 Geschäften, Restaurants, Kultur- und Dienstleistungseinrichtungen eingelöst werden – das perfekte Weihnachtsgeschenk.

www.vielmehr.heidelberg.de

Heidelberger Hip-Hop
Stadt beantragt Anerkennung als Kulturerbe

Seit 2019 ist das Stadtarchiv Heidelberg Sitz des „Heidelberger Hip-Hop-Archivs“. Dessen Herzstück ist Archivmaterial des Deutschrap-Pioniers Frederik Hahn alias „Torch“ – mit exklusivem und bislang unveröffentlichtem Material. Dieses identitätsstiftende Vermächtnis hat die Stadt veranlasst, die Aufnahme des Heidelberger Hip-Hop in das „Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes“ der UNESCO zu beantragen. Federführend vorbereitet haben den Antrag Kulturbürgermeister Wolfgang Erichson und Mitarbeitende des Stadtarchivs in Kooperation mit Heidelberger Hip-Hop-Akteuren.
Heidelberg gilt als die Wiege des deutschsprachigen Hip-Hops. Von hier aus wurde die Hip-Hop-Kultur in ganz Deutschland beeinflusst.

Lions Club unterstützt die Lernpaten

Mit 5.000 Euro unterstützt der Lions Club Metropolregion Rhein-Neckar die Lernpatenschaften des städtischen Kinder- und Jugendzentrums Emmertsgrund. Die Spende übergaben Mitglieder kürzlich vor dem „Treff 22“ Emmertsgrund an Projektleiterin Tabea Maurina (r.) sowie an Verantwortliche des Stadtteilvereins. Die Spende ist Erlös einer Benefizveranstaltung des Clubs mit Elke Büdenbender, Gattin des amtierenden Bundespräsidenten, zum Thema „Bildung fördern in sozialen Brennpunkten“. (**Foto** Rothe)

Jugend wählt

Bis 18. Dezember sind 10.000 wahlberechtigte Jugendliche aufgerufen, den neuen Jugendgemeinderat zu wählen. Bis 17. Dezember findet die Wahl an vielen Schulen statt. Am Samstag, 18. Dezember, kann von 10 bis 12 Uhr in der Plöck 2a gewählt werden.

www.jugendgemeinderat.heidelberg.de

Queer im Alter

Ab 2022 soll es in den Heidelberger Räumen von PLUS e. V. eine neue Gruppe für lsbtiq+ Menschen im Alter ab 55+ geben. Dabei sollen Alltagsprobleme besprochen und neue Kontakte geknüpft werden.

Anmeldung unter Betreff Queere Vielfalt
team@plus-rheinneckar.de